

Eitorf, den 28.01.2011

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Betriebsausschuss | 14.02.2011 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 28.02.2011 |

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2009 des Entsorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2009 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 129.112,32 € wird wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei der Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt.
Der verbleibende Gewinn in Höhe von 32.025,66 € soll in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2009 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2009, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2009 durchzuführen ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung der GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, so kann der entsprechend im Beschlussvorschlag formulierte Vorbehalt bereits entfallen.

Sollte wider Erwarten eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorgenommen werden, dann wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekannt geben.